AMTS BLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates

Nr. 3. 1. Mai 1916. 1. Jahrg.

Das k. u. k. Kreiskommando Tomaszów versieht die Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung in gesonderten Abteilungen und zwar:

Gerichtsbarkeit.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Aufnahme der Amtstätigkeit.

Die Infolge der Kriegsereignisse unterbrochene Tätigkeit der Gerichte bezüglich der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, insofern die letzte nicht dem k. u. k. Militärgerichte zusteht, wird im hiesigen Sprengel aufs Neue aufgenommen.

§ 2.

Das geltende Recht und die Art der bestehenden Gerichte.

Auf Grund des bisher im Königreich Polen geltenden materiellen und formellen Rechtes werden folgende Gerichtsinstanzen entscheiden:

a) die Gemeindegerichte im bisherigen Wirkungskreise,

b) das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos:
1. in den bis jetzt zur Kompetenz des Friedensrichters gehörigen Sachen,
2. als zweite und letzte Berufungs und Rekursinstans gegen Urteile und Beschlüsse der Gemeindegerichte und des Friedensrichters
3. als erste Instanz für Civilrechtssachen, welche dem Kreisgericht zugewiesen waren.

§ 3.

Reaktivierung der Gemeindegerichte.

Die Gemeindegerichte in Krynice, Tomaszów, Łaszczów, Dub und Oszczów wurden bereits aktiviert und haben die betreffenden Gemeinderichter:

ad 1.) Grzegorz Lipczyński,
ad 2.) Wacław Paluszynski.
ad 3.) Tadeusz Barcicki,
ad 4.) Stanisław Kowerski, und
ad 5.) Staniław Kiełczewski die Amtstätigkeit aufgenommen.

II. Organisation der Gemeindegerichte

§ 1.

Amtsnormen.

Die Gemeindegerichte amtieren nach den bisherigen Gesetzen und Vorschriften, solange dieselben nicht ausdrücklich mit Befehl des k. u. k. Kreiskommandos abgeändert und die Änderung nicht zur Kenntnis der Gemeindegerichte gebracht werden.

§ 2.

Kompetenz.

Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte in sachlicher Beziehung und zwar in Civil- und Strafsachen, als auch in teritorialerBeziehung bleibt unverändert. Insbesondere gehören hiezu:

A. Sachliche Zuständigkeit der Gemeindegeichte.

a) In Zivilrechtsangelegenheiten:

1.) alle Klagen aus Verpflichtungen ohne Unterschied des Titels und der Rechte an beweglichen Sachen, wenn der Wert des Gegenstandes der Klage 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage die Schadensumme noch nicht bezeichnet werden kann;

2.) Begehren um Wiederherstellung des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder des Besitzverlustes;

3.) Gesuche um Sicherung von Beweisen ohne Rücksicht auf die Geldsumme (Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse);

4.) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten) und der protestierten Reverse, (Wechsel und Andere) sofern der Wert des Objektes, oder des Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt;

5.) Verlassenschaftsabhandlungen (Teilung des Nachlasses) nach Bauern (Art 1490 Z. P. O.);

a) bezüglich der sogenannten Ukaz-Grundstücke (d. i. jener, die den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft verliehen wurden) und zwar ohne Rücksicht auf das Flächenausmass und den Wert;

b) wenn im Nachlasse andere Grundstücke und sonstige Liegenschaften im Höchstausmasse einer Uwołoka (włóka-circa 30 Joch) oder ein bewegliches Vermögen bis zu 1500 Rubel vorhanden sind;

c) die Sicherung der Verlassenschaft (Siegelung und Inventur) ohne Rücksicht auf die Person des Erblassers und die Art und Höhe des Vermögens (Art 1683 Z. P. O.);

6.) Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf, Verpachtung, Verpfändung und Teilung bäuerlicher Grundstücke (Art 1490 Z. P. O.).

7.) Die Pflegschaft über jene Personen auf die der Ukaz vom 19. Februar (2. März) 1864, Anwendung findet. (Art 1663 Z. P. O.). Zu diesen Personen gehören (Art 1, 2, 3, 4, des Ukaz vom 25 Juni (7. Juli)1866.

a) Eigentümer der sogenannten Ukaz-Grundstücke (die anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauern überlassen wurden);

b) Eigentümer anderer als der sub a) erwähnten Grundstücke im Höchstausmasse einer Uwołoka (polnisch włoka-circa 30 Joch), wenn auf denselben nur die zur Führung der Grundwirtschaft unentbehrlichen Gebäude sich befinden;

c) Eigentümer eines beweglichen Vermögens bis zum Werte von 1500 Rubel,

d) Personen, deren gesamtes Vermögen das sub a) b) und c) erwähnte Ausmass nicht übersteigt;

e) Personen, die auf dem flachen Lande wohnen und kein Vermögen besitzen (Argumentum ex Art 40 der Instr. für Gemeindevorsteher).

Ausgenommen von der Iudikatur der Gemeindegerichte sind Klagen über Eigentum und andere Rechte an unbeweglichen Sachen (Servitutsrechte, Emphytensis) Bergrechtssachen, Klagen aus Verträgen und staatlichen (Finanzärarischen) Verwaltungen und Klagen auf Rechte an Erfindungen und Privilegien.

b) In Strafsachen.

1.) Übertretungen, für die im Friedensrichterstrafgesetze folgende Strafen festgesetzt sind (Art. 1287, St. P. O)

a) Verweis, Mahnung oder Verwarnung;

b) Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Rb.

c) Arreststrafen im Höchstausmaasse von 3 Monaten;

d) Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre;

2.) Dienstboten- und Arbeiterangelegenheiten (Art. 1288 Str. P. O):

3.) Übertretungen des Jagdgesetzes (A. 1288 St.P.O.).

Die Kompetenz der Gemeindegerichte tritt nicht ein:

a) wenn mit der Strafe die Abschiebung des Schuldigen aus dem Aufenthaltsorte, das Verbot der Ausübung des Handels oder des Gewerbes oder die Sperrung der Handels- oder gewerblichen Anlagen verbunden ist;

d) wenn der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt;

c) wenn die Übertretung durch Personen begangen wurde, die dem Militär- oder staatlichen Verwaltungsstande angehören;

d) wenn die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei Ausübung des Dienstes besteht;

e) bei Delikten des Waldfrevels, Diebstahles und des Betruges nach den Artikeln 154 bis 156, 158, 169 bis 177 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter, wenn der Wert der gestohlenen Sache oder des anvertrauten Gutes 30 Rubel übersteigt;

f) bei Delikten wegen körperlicher Verletzung in den im Art. 1483 II. Teil 1485 und 1494 des Strafgesetzbuches ex 1885 näher bezeichneten Fällen;

g) bei der im Art. 31 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vorgesehenen Ehrenbeleidigung der Landwache (nizszych czynow zemskoi straży) bei Ausübung des Amtes;

h) wegen der in den Art. 287, 288, 975, 977 des Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen (Art. 287, Ehrenbeleidigung der Privatpersonen im Gerichtssaale und während der Amtshandlung, Art. 288 Ehrenbeleidigung der Gemeindefunktionäre bei Ausübung des Dienstes, Art 975 und 977 Missbrauch der Reisedokumente ohne die Absicht, einen Schaden verursachen.

Ausserdem sind von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgenommen.

a) Diebstähle.

a) Wenn der Betrag der gestohlenen Sachen 30 Rubel übersteigt:

1,) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,

2.) an verpackten Sachen oder durch listiges Eindringen ins Haus,

3.) in Gesellschaft mehrerer Personen, die jedoch keine organisierte Bande bilden,

4.) Diebstähle bei Nacht,

5.) während einer Versammlung,

6.) in Gasthöfen,

7.) durch Personen, die schon einmal wegen Diebstahles, Veruntreuung, oder Betruges bestraft waren,

8.) Waldfrevel,

b) Ohne Rücksicht auf den Betrag werden von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:

1.) Diebstähle an Pferden, oder Rindern,

2.) während der Reise an Koffern aus Privatfuhrwerken,

3.) durch organisierte Banden,

4.) mit Einbruch, sonstiger Gewalt, oder mit gefährlichen Werkzeugen,

5.) durch eine im öffentlichen Dienste stehende Person,

6.) während einer Feuerbrunst, Wassernot oder während eines anderen Bedrängnisses,

7.) aus dem gesperrten Hause, Hofe durch Einsteigen,

8.) an geweihten ferner an sonstigen in Kirchen u. d. gl. verwahrten Gagenständen,

9.) von Dienstleuten etc. in verabredeter Gemeinschaft mit fremden Haupttätern,

10.) durch Eigentümer der Gasthöfe und ihre Dienstleute,

11.) durch eine dem Adel- oder geistlichen Stande gehörige Person,

12.) aus Post-Eisenbahnwagen und aus Wagen von anderen Beförderungsunternehmungen,

13.) an Akten, Urkunden u. d. gl. um sich oder einem anderen ungesetzlichen Vorteil zu verschaffen,

14, wenn der Täter schon zweimal wegen Diebstahles bestraft war.

b) Betrug.

a) wenn der Wert des verursachten Schadens den Betrag von 30 Rubel übersteigt:

1.) Betrügereien beim Kauf Verkauf, oder Umtausch von Waren, bei kaufmänischen Abrechnungen etc.

2.) wer sich durch listige Vorspiegelungen fremdes Geld oder andere Gegenstände zueignet,

3.) wer bei Bezahlung einer Schuld die diesbezüglichen Wechsel, Schuldscheine nicht zurückstellt, um die Schuld nocheinmal geltend zu machen.

b) Ohne Rücksicht auf den Betrag aus der Beschaffenheit der Tat:

1.) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt;

2.) wer schon zweimal wegen Betrug bestraft war,

3.) wenn der Betrug durch eine adelige oder geistliche Person begangen wurde,

4.) Betrug im Kartenspiel.

c) Köperliche Beschädigungen.

Fallen in der Regel nicht in die Kompetenz der Gemeindegerichte.

B. Örtliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

a) In Zivilangelegenheiten:

Als Gerichtsstände kommen in Betracht: Wohnsitz, Aufenthalt, für unbewegliche Sachen forum rei sitae, Erfüllungs- und Vertragsort bei Verträgen, Ort der Schadenzufügung.

b) In Strafsachen:

Der Ort, an dem die strafbare Handlung begangen wurde (forum delicti commissi).

§ 3.

Instanzenzug.

Derselbe geht sowohl in Zivilsachen, als auch in Strafsachen vom Gemeindegerichte an den Friedensrichtertag, welcher endgültig entscheidet.

§ 4.

Rechtsmittelfristen.

A.) In Zivilrechtsangelegenheiten:

1.) Appellationsfrist (gegen Urteile) 1 Monat (Art. 162 Z. P. O.)

2.) Oppositionsfrist gegen Kontumazurteile (Art: 151 Z. P. O.) 14. Tage.

B.) In Strafsachen:

1) Appellations - Oppositions-Frist (gegen Urteile) 14. Tage. (Art 147 St. P. O.)

2.) Rekurs- (Beschwerde) Frist (gegen Bescheide) 7. Tage, (Art. 153 St. P. O.)

§ 5.

Die Amtssprache.

Die äussere Amtssprache im Verkehr mit den Parteien ist polnisch und deutsch, die innere Geschäftssprache polnisch.

§ 6.

Die Form der Urteile.

Urteile und Beschlüsse werden „im Namen des Rechtes, des Gesetzes und des Gewissens“ gefällt.

§ 7.

Exekution der Urteile.

a) In Strafsachen:

Die rechtskräftigen gerichtlichen Urteile und Beschlüsse werden durch die administrativen Gemeindeorgane d. i. die Gemeindevorsteher vollzogen; für den Vollzug sind die Gemeindeorgane persönlich dem k. u. k. Kreiskommandanten verantwortlich und können im administrativem Wege mit einer Geldstrafe bis 500 K oder einer entsprechenden Arreststrafe bestraft werden.

b) In Zivilsachen:

Die rechtskräftigen gerichtlichen Urteile und Beschlüsse in Zivilrechtssachen werden durch Gerichtsvollzieher (Gerichtskommisäre) oder durch die Polizei oder Gemeindevorstehung vollzogen (Art. 158 Z. P. O.). Entscheidend ist in der Regel, ob die Partei den Vollzug durch einen Gerichtsvollzieher, oder durch die Gemeinde resp. Polizei wünscht. Bei Auswahl der Vollzugsorgane ist aber auch auf Art und Ort der Amtshandlung, Wert des Gegenstandes und Vermögenstand der Parteien Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Vollzug der Freiheitstrafen.

Die durch die Gemeindegerichte verhängten Arreststrafen sind in der Regel durch Anhaltung im Gemeindearreste zu vollziehen.

Im Falle besonderer Umstände kann der Gemeindevorsteher beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos um die Vollziehung der Arreststrafe im Feldarreste einschreiten.

Zu Gefängnisstrafen verurteilte sind in das Gerichtsgefängnis des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów durch die Gendarmerie zu überstellen.

§ 9.

Die Geldmanipulation.

Die Gemeinderichter führen unter persönlicher Verantwortung die Kassabücher.

Sie tragen in dieselben alle durch Parteien erlegten Geldstrafen ein und übersenden am Schlusse eines jeden Monats die gesammelten Strafgelder samt Verzeichnis an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos.

Bezüglich der Gerichtsabgaben und Gebühren in Zivilsachen führen die Richter einen separaten Ausweis auf hiezu bestimmten Formularien, und übersenden das gesammelte Baargeld gleichfalls mit Ende des Monates an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos.

§ 10.

Die Gerichtsaufsicht.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos überwacht die Amtstätigkeit der Gemeindegerichte.

Diese Aufsicht wird ausgeübt:

a) durch periodische am Anfang eines jeden Monates durch die Gemeinderichter vorzulegenden Ausweise über die im verflossenen Monate erledigten Zivil- und Strafsachen;

b) durch Berichterstattung dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos auf dessen ausdrückliches Verlangen, von Fall zu Fall, über den Gang einer bestimter Sache;

c) durch Visitirung an Ort und Stelle des Geshäftsganges und der Tätigkeit der Gemeindegerichte seitens der zu diesem Zwecke delegierten Mitglieder des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos.

§ 11.

Beschwerden.

Unabhängig von dem im § 3 der allgemeinen Grundsätze erwähnten ordentlichen Rechtswege, haben die Parteien das Beschwerderecht wider das Verfahren der Gemeindegerichte an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos, welches über die Beschwerde endgiltig entscheidet.

§ 12.

Postportofreiheit.

Die Korrespendenz der Gemeindegerichte in den Amtssachen geniesst Portofreiheit:

§ 13.

Sprengel der Gemeindegerichte.

Im Kreisgerichtsprengel Tomaszów bestehen folgende Gemeindegerichte:

I. **Gemeindegericht in Krynice** für die Gemeinden Komarów, Krynice und Tarnawatka.

II. **Gemeindegericht in Tomaszów** für die Gemein. den Tomaszów-Pasieki, Jarczów u. Majdan-górny-

III. **Gemeindegericht in Laszców** für die Gemeinden Czerkasy, Rachanie, Telatyn.

IV. **Gemeindegericht in Dub** fürdie Gemeinden Kotlice und Tyszowce und

V. **Gemeindegericht in Oszczów** für die Gemeinden Dołhobyczow und Poturzyn.

§ 14.

Die Rechtssprechung in den Gemeindegerichten soll gerecht und rasch, mit Rücksicht aber auf die sich mehrenden Delikte gegen das fremde Eigentum rücksichtslos streng sein.

Die Bevölkerung wird aufgefordert im Falle eines wirklichen Bedürfnisses sich mit Vertrauen an die Gerichte um Hilfe zu wenden.

Gleichzeitig aber wird dieselbe ermahnt, die Einreichung von grundlosen Klagen entschieden zu vermeiden.

III. Ernennung der Gemeinderichter.

Die aus der Wahl der Mitbürger stammenden Gemeinderichter die Herren Grzegorz Lipczyński, Wacław Paluszyński, Tadeusz Barcicki, Stanisław Kowerski und Stanisław Kiełczewski bestätige ich in ihrem Amte; dieselben haben in meine Hände das Gelöbnis, dass sie das Amt nach bestem Wissen „im Namen des Rechtes, der Gesetze und des Gewissens" erfüllen werden, abgelegt.

IV.

Die Gemeindegerichte des hiesigen Sprengels wurden wie folgt zusammengesetzt.

L: p.	Sitz des Geriches	Gemeinde-richter	Schöffen	Unterschöffen	Schriftführer
I.	Krynice	Lipczyński Grzegorz	Łopuszyński Jan Kurzempa Józef Kość Frańciszek	Mokomawski Adam Wodziński Stanisł. Grygiel Jan	Wesołowski Jan
II.	Tomaszów	Paluszyński Wacław	Kiwerski Stefan Wymiatacz Ignacy Jedrzejewski Adm	Frackiewiez Feliks Zurkiewicz Bartło. Gajewski Jan	Panasiewicz Ignacy
III.	Łaszczów	Barcicki Tadeusz	Kostowski Winc. Dysznik Frańciszek Hawrylak Jan	Tomczuk Frańcisc. Lachman Daniel Grzeszczuk Stan.	Wawrzeczko Wincenty
IV.	Dub	Kowerski Stanisław	Gałczyński Józef Płoński Frańciszek Kornas Stefan	—	Taczanowski Józef
V.	Oszczów	Kiełczewski Stanisław	Rożański Jacenty Popielewski Leon Swider Marcin	Kurzybanowski Benedykt	Łuczynski Antoni

V.

Friedensrichter.

§ 1.

An Stelle des bisherigen Friedensrichters für die Stadt Tomaszów fungieren die dem Kreisgerichte zugeteilten Zivilrichter.

§ 2.

Sachliche Zuständigkeit der Friedensgerichte.

1.) In **Zivilsachen** deckt sie sich vollkommen mit dem Kompetenzkreise der Gemeindegerichte mit der einzigen Abweichung, dass die von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgenommenen Pflegschaftssachen den Friedensrichtern zugewiesen sind (Art. 1663 Z. P. O.);

2.) in **Strafsachen** gelten die bei den Gemeindegerichten unter II. § 2 A. b): a, b, c, d, angeführten Ausnahmen (Kompetenzbeschränkungen) auch für die Friedensrichter, dagegen sind ihnen die unter e, f, g, h, angeführlen, den Gemeindegerichten entzogenen Strafsachen zugewiesen und zwar Diebstahl, Waldfrevel, Veruntreuung und Betrug bis zu einer Wertgrenze von 300 Rubel (Art. 169, 173. 177. des Strafgesetzbuches für Friedensrichter).

§ VI.

Friedensrichtertage. Kreisgericht[illegible]

Das Miliätrgericht des k. u. k. Kreiskommandos

versieht die gesamte Strafgerichtsbarkeit, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Gemeinde- und der Friedensrichter gehört, in erster und einziger Instanz.

Die dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommando zugeteilten Zivilrichter versehen das Amt der bestandenen Friedensrichter (Punkt V) des ehemaligen Kreisgerichtes und Friedensrichtertages.

Die Entscheidung der zweiten Instanz ist endgiltig und nicht mehr anfechtbar.

Der Rechtsmittelzug gegen die vom Kreisgerichte I. Instanz gefällten Entscheidungen geht an das Berufungsgericht beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement das als II. Instanz endgiltig entscheidet.

VII,

Privatanwälte. Strafrechtliche Bestimmungen gegen die Winkelschreiber.

§ 1.

Die Verrichtung der Funktionen eines Parteienvertreters in Zivil- und Strafsachen, und zwar nicht nur durch Einbringung im Namen desselben von Eingaben und Gerichtsbeilagen, sondern auch Vertretung der Parteien vor dem Gerichte ist nur den in der Liste des Kreisgerichtes eingetragenen Personen gestattet.

§ 2.

In der Liste der Privatanwälte des hiesigen Gerichtssprengels wurden eingetragen:

1. Edward Gniewkowski in Tomaszów
2. Franciszek Kulczyński in Tomaszów.
3. Celestyn R. von Rossowiecki beeideter Rechtsanwalt in Tomaszów.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Privatanwälte ist in den bisherigen Gesetzen normiert, mit der Abänderung, dass infolge Übernahme der Geschäfte des ehemaligen Friedensrichtertages durch das hiesige k. u. k. Kreisgericht, sie berechtigt sind die Parteien, welche sie vor dem Friedens- oder Gemeindegerichte vertreten haben, auch vor dem hiesigen k. u. k. Kreisgerichte als II. Instanz zu vertreten.

§ 4.

Die zur Vertretung vor den Gerichten nicht berechtigten Personen unterliegen gemäss § 939[1] (c, d, v. J. 1912): einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten, oder einer Geldstrafe bis 600 Kronen (300 Rubel).

1.) wegen gewissenloser Erteilung von Ratschlägen, oder Anfertigung von Schriften in Rechtssachen aller Art zu Erwerbszwecken und

2.) wegen erwerbsmässig betriebener Vertretung fremder Rechtssachen vor den Gerichten und Durchsetzung von Scheinforderungen zur Verdeckund des Abganges einer ordnungsmässigen Vollmacht.

Personen welchen obige Delikte zum zweiten oder öfteren male nachgewiesen werden, werden mit Kerker von 2 bis 8 Monaten verbunden mit zweijähriger Polizeiaufsicht, bestraft.

Obige Vorschriften werden seitens der hiesigen Gerichte mit der ganzen Strenge durchgeführt werden.

VIII.

Forstfrevel.

Die Aburteilung des in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes für Friedensrichter (vor allem auf Grund des Art. 57 7) zur Zuständigkeit der Gemeinde- beziehungsweise der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis, oder aber bewusst und in böser Absicht gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

IX.

Preistreiberei.

A.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Seztember 1915, Nr. 37. V. B. betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärverwaltung finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um dadurch seinen Untcrnehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entspechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden,

§ 3.

In den Fällen der §§: 1 und 2, kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Abs. 1.) auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

B.

Mit Verordnung vom 2. Februar 1916 E. Nr. 129 babe ich den k. k. Zivilrichter **Josef Terlecki** in Tomaszów zur Untersuchung und Bestrafung der Übertrettungen nach obigem Gesetze für den hiesigen Kreis delegiert.

X.

Die Gerichtsgebühren.

Solange neue Stempelmarken nicht eingeführt sind, werden alle Gerichtsabgaben in Barem eingehoben. Die Einhebung wird auf dem bezüglichen Schriftstücke (Klage, Antrag, Berufung u. s. w.) ersichtlich gemacht und der Betrag in ein besonderes Verzeichnis eingetragen.

Das Verzeichnis ist in zwei Rubriken zu teilen, von denen die erste die Einnahmen, die andere die Ausgaben (im Falle der Rückerstattung der Gebühr) enthält. Die eingehobenen Beträge sind monatlich an die Kasse des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Wenn die Gebühr bei der Überreichung des gebührenpflichtigen Schriftstückes oder mündlichen Ansuchens nicht erlegt wird, hat das Gericht gemäss Art. 200^5, 269 und 846 Z. P. O. die Partei zur Erstattung der Gebühren binnen 7 Tagen aufzufordern; widrigenfalls wird das Schriftstück oder Gesuch ohne Erledigung zurückgestellt, ein mündlicher Antrag wird unerledigt gelassen. Die Gebühren werden nach den bisher geltenden Vorschriften bemessen.

Diese Vorschriften sind in den Art. 200, 201, 269, 839—890, 1510 Z. P. O. und in einigen Art. des Stempelgesetzes enthalten.

XI.

Moratorium.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915, Nr. 43 S. B. über die Stundung.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem

31. Juli 1014 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den im § 1 unter a) und b) bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit b) sind von der Stundung im Aussmasse von monatlich 5 prozent der am 30. Iuli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen.

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 u. 300 K.,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen,

Hat der Schuldner nach dem 30 Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50 Prozent der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a), bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von 30 Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a) bis e) bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern, auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtchaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners

die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringnng der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gerieht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozeskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen' die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161^{16} bis 161^{19} der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Vorausssetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Foderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der § 1 unter a, b oder c bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;
b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;
c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;
d) Forderungen die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;
e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die getzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Eehebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Dies Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtaggesetz vom 14. und 26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozesordnung sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst BERAN m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.